

3. Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) (16/GE 3/36)

Eintreten

Präsident: Den Kommissionsbericht zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

Das Wort hat zuerst der Kommissionspräsident, Kantonsrat Hermann Lei, für seine einleitenden Bemerkungen.

Kommissionspräsident **Lei**, SVP: Die Revision des Gesetzes geht auf die teilerheblich erklärte Motion "KESB im Thurgau" zurück. Es gibt aber noch ein wichtigeres Anliegen. Dieses wurde durch die Anpassung der Verordnung des Obergerichts zum Kindes- und Erwachsenenschutz (Kindes- und Erwachsenenschutzverordnung, KESV) bereits erfüllt. Die heute hier vorliegende Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) betrifft vornehmlich Verfahrensabläufe. Die Vorlage war dementsprechend grossmehrheitlich unbestritten. Wir haben nur zwei Änderungen vorgenommen, welche aber eher deklaratorischer oder formeller Natur sind. Eintreten war in der Kommission unbestritten.

Vögeli, FDP: Die Motion "KESB im Thurgau" war Auslöser der Gesetzesänderung. Der erste und wichtigere Teil ist ein verstärktes Mitsprache- und Anhörungsrecht der Gemeinden gegenüber der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Zu diesem Zweck wurde die Verordnung des Obergerichts angepasst. Der Verband Thurgauer Gemeinden hat in seiner Vernehmlassung einige Änderungen beantragt, so beispielsweise den Verzicht auf einen fixen Mindestbetrag bei den Massnahmen, die zur Stellungnahme an die Gemeinden gehen sollen. Im Mai ist die neue Verordnung dann ohne eine einzige Änderung und ohne Rückmeldung an die Gemeinden publiziert und auf den 1. Juni 2016 in Kraft gesetzt worden. Hier frage ich mich, weshalb man überhaupt eine Vernehmlassung durchführt. Für einen erfolgreichen Kindes- und Erwachsenenschutz ist eine gute Zusammenarbeit zwischen der KESB und den Gemeinden wesentliche Voraussetzung. Nur eine Mitsprache, die den Namen auch verdient, wird zur besseren Akzeptanz der Behördenarbeit beitragen. Bei der vorliegenden Vorlage zur Anpassung des EG ZGB geht es im Wesentlichen um eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren. Neu soll eine Einzelrichterkompetenz eingeführt werden. Das Obergericht ist für die Bezeichnung der einzelrichterlichen Zuständigkeiten verantwortlich. Der FDP-Fraktion ist es wichtig, dass die Einsetzung des Einzelrichters oder der Einzelrichterin mit dem nötigen Fingerspitzengefühl erfolgt. Es geht bei Entscheiden im Kindes- und Erwachsenenschutz nicht nur um die Geschwindigkeit, sondern vor allem auch um den richtigen Einsatz entsprechender Fachkompetenzen. Die Regelung der

Fristen bei der Kindesanerkennung und dem Unterhaltsvertrag in § 45 kann aufgehoben werden, da die entsprechende Bestimmung des ZGB zwischenzeitlich aufgehoben worden ist. Die FDP-Fraktion unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen einstimmig.

Schmid, SVP: Im Namen der SVP-Fraktion bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten. Diese enthält eine zwingende und eine vernünftige Anpassung. Es wäre unvernünftig, nicht darauf einzutreten. Wie gehört geht es bei der vorliegenden Vorlage um die Anpassung an das geänderte Bundesrecht. Die automatische Errichtung einer Beistandschaft für uneheliche Kinder wurde per 1. Juli 2014 abgeschafft. Solche Beistandschaften werden nur noch dann errichtet, wenn eine Schutzbedürftigkeit besteht. Diese besteht aber nicht in jedem Fall. Der Automatismus fällt also weg. Damit ist die kantonale Bestimmung, welche diesen Automatismus einschränkt, obsolet und kann aufgehoben werden. Bei der vernünftigen Anpassung handelt es sich um die Neuregelung der Zuständigkeiten der Einzelrichter. Die KESB entscheidet grundsätzlich nach Bundesrecht in Dreierbesetzung. Die Kantone können bestimmte Ausnahmen vorsehen. Aktuell sind die Ausnahmen im Gesetz definiert. Da sich das Bundesrecht relativ oft ändert, ist die gesetzliche Definition oder Fixierung nicht sinnvoll, da Gesetzgebungsverfahren und Anpassungen mit viel Aufwand verbunden sind. Eine Regelung auf Verordnungsstufe ist vernünftiger und flexibler. Damit kann Rechtsänderungen auf Bundesstufe besser Rechnung getragen werden. Dass dafür das Obergericht als Aufsichtsbehörde über die KESB zuständig ist, liegt auf der Hand und macht Sinn. Das erwähnte Fingerspitzengefühl ist meines Erachtens sehr wichtig. Die KESB wurden geschaffen, damit drei Behördemitglieder hinschauen und die Interdisziplinarität gewahrt wird. Folglich wurde der Grundsatz ins Gesetz aufgenommen. Dies entspricht dem Vorschlag der Kommission. Wenn Kompetenzen delegiert werden, sollte auch der Grundsatz der Kompetenzausübung im Gesetz stehen. Das ist der Grund für die kleine, aber doch feine Änderung in der Vorlage der Kommission. Dort heisst es, dass immer dann, wenn es eine interdisziplinäre Beurteilung braucht, nicht ein Einzelrichter entscheiden darf.

Frischknecht, EDU: Die KESB gibt es schweizweit seit bald vier Jahren. Nach anfänglichem Widerstand, grosser Kritik und medial aufgebauchtem Bashing, scheint nun langsam die Phase der Nüchternheit eingeleitet zu sein. Die Erkenntnis nämlich, dass es tragische Fälle schon zu Zeiten der Vormundschaftsbehörde gab, diese leider auch jetzt stattfinden und in Zukunft nie ganz zu verhindern sein werden. Dies hat aber nichts mit der Organisationsform zu tun, sondern vielmehr mit den dunklen Schatten des Menschen. Wir sollten jenen Menschen dankbar sein, die sich dieser nicht immer leichten Aufgabe stellen. Nachdem die KESB gestartet ist und mittlerweile einige Erfahrungen mit dem neuen Recht gemacht hat, hat man festgestellt, dass es etliche "0815-Fälle" gibt, bei denen der ganze Spruchkörper, das heisst, mindestens drei Behördemitglieder, interdisziplinär darüber befinden muss. Deshalb soll neu das Obergericht jene Geschäfte,

welche nicht einer interdisziplinären Beurteilung bedürfen, einer einzelrichterlichen Zuständigkeit übertragen. Das heisst, dass ein das Verfahren leitendes Behördemitglied die Geschäfte alleine beschliessen kann. Dies macht durchaus Sinn, da es sich um Geschäfte geringer Tragweite handelt, welche nicht nach interdisziplinärer Diskussion verlangen. Damit werden speditivere und flexiblere Verfahrensabläufe ermöglicht, was zur Belastungsabnahme der Behördemitglieder führt. Dadurch werden zudem zeitliche Ressourcen geschaffen und Einsparungen erzielt. § 4 kann aufgehoben werden, da die Aufgaben gemäss Bundesrecht bereits definiert sind. § 45 erzeugt wie erwähnt einen Automatismus zur Einsetzung von Beiständen, obwohl in vielen Fällen gar keiner benötigt wird. Das Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung und der Vaterschaft bleibt bestehen. Die KESB wird diese weiterhin abklären. Bei einer rigiden Verweigerung der Auskunft kann selbst eine Beistandschaft nichts auslösen. Unterhaltsabklärungen können ebenfalls ohne Einsetzung von Beiständen erfolgen. Deshalb kann dieser Paragraph aufgehoben werden. Die EDU-Fraktion ist einstimmig für Eintreten und unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen.

Ziegler, CVP/EVP: Drei Jahre nach der Einführung des durch den Bund revidierten Erwachsenenschutzrechts und etlichen Diskussionen über die Aufgaben der KESB greifen nun erste Anpassungen. Wir begrüssen die Anpassung in der Verordnung und unterstützen die jetzige Anpassung des Einführungsgesetzes. Es geht hauptsächlich um Anpassungen an das Bundesgesetz. Geschäfte, die keiner interdisziplinären Zuständigkeit unterstehen - das heisst, dass sie nicht bestritten sind und es keinen materiellen Entscheid braucht, der Entscheid nur formellen Charakter hat oder es sich beispielsweise um eine Akteneinsicht handelt - können künftig in einzelrichterlicher Zuständigkeit entschieden werden. Wir erwarten daraus Vereinfachungen für viele Geschäfte und infolgedessen den nötigen Freiraum der Behörde für zeitaufwendige und schwierige Geschäfte. Die CVP/EVP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten.

Rüetschi, GP: Die Änderung des EG ZGB wurde nötig, weil wir die Motion "KESB im Thurgau" teilerheblich erklärt haben. Darin werden die einzelrichterlichen Kompetenzen neu geregelt respektive deren Neuregelung an das Obergericht delegiert. Es geht um eine sinnvolle Änderung des Verfahrensablaufs innerhalb der KESB, in welchen anstelle der gesamten Behörde in Routinefällen nicht strittiger Natur ein einzelnes Mitglied der KESB entscheiden kann. Der Ausbau der Einzelzuständigkeiten entlastet einerseits die Behördemitglieder und erlaubt ihnen andererseits mehr Zeit für jene Geschäfte aufzuwenden, die zwingend eine einlässliche Diskussion im interdisziplinär zusammengesetzten Gremium erfordern. Die Grüne Partei ist deshalb einstimmig für Eintreten auf die von der Kommission vorgeschlagenen Gesetzesänderungen.

Schallenberg, SP: Meines Erachtens ist die Aufhebung von § 4 nicht nur vernünftig, sondern auch zwingend, denn die einzelrichterlichen Tätigkeiten werden durch das Obergericht bezeichnet. Die Aufhebung von § 45 ist nicht nur zwingend, sondern folgerichtig. Die automatische Errichtung einer Beistandschaft für ein neugeborenes Kind nicht verheirateter Eltern ist veraltet und auf nationaler Ebene entsprechend aufgehoben worden. Wichtig ist aber, dass bei diesen Kindern unmittelbar nach der Geburt die Vaterschaft geklärt wird. Diese Aufgabe übernimmt die KESB, denn jedes Kind hat das Recht auf Kenntnis seines Vaters. Es hat vor allem auch das Recht, den Vater kennenzulernen. Dies ist nur möglich, wenn die Vaterschaft früh und schnell abgeklärt wird.

Huber, GLP/BDP: Die GLP/BDP-Fraktion bedankt sich beim Regierungsrat für die fundierten Entscheidungsgrundlagen zum EG ZGB. Kantonsrat Max Vögeli und weitere Vorredner haben die Ausgangslage bereits skizziert. Die Änderung des EG ZGB entspricht zudem der Antwort des Regierungsrates vom 6. Februar 2016 auf die Motion "KESB im Thurgau" der Kantonsräte Hanspeter Gantenbein, Hermann Lei und Daniel Vetterli. Die Anpassung des EG ZGB ist aufgrund des geänderten Bundesrechts unumgänglich, insbesondere die Aufhebung des unter § 4 starr formulierten Aufgabenkatalogs. Den Entscheid über eine einzelrichterliche Zuständigkeit dem Obergericht zuzuweisen, ist unumstritten. Auch die in der Kommission ausgiebig diskutierte Streichung von § 45 ist vor dem Hintergrund des geänderten Bundesrechts nicht nur rechtens, sondern wie bereits gehört, zwingend, wobei in der Praxis die Beistandschaft für uneheliche Kinder situativ und mit grossem Einfühlungsvermögen geregelt werden muss. Die Diskussionen in der vorberatenden Kommission manifestierten die grundsätzliche Zustimmung, was auch aus dem Kommissionsbericht hervorgeht. Auch die GLP/BDP ist einstimmig für Eintreten und wird desgleichen die Anpassung des EG ZGB befürworten.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Eintreten ist **unbestritten** und somit beschlossen.

1. Lesung (Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

§ 3 Abs. 1 und 3

Kommissionspräsident **Lei, SVP:** Bei Abs. 1 wurde einstimmig beschlossen, den 2. Satz im Sinne der in der Botschaft gemachten Erwägungen etwas ausführlicher zu fassen. Das Bundesrecht sieht vor, dass die Kantone Ausnahmen von der Zuständigkeit der Kollegialbehörde vorsehen können. Dies muss so aber notiert werden, was hier gemacht wurde. Man kann sich überlegen, wer die einzelrichterliche Zuständigkeit bezeichnen soll, ob der Regierungsrat, der Grosse Rat oder das Obergericht. Aus sachlicher Nähe ist das Obergericht dafür prädestiniert. In der Botschaft stehen Voraussetzungen, welche

Themenkreise in die einzelrichterliche Zuständigkeit überführt werden können. Mit der Fassung der Kommission ist gemeint, dass genau diese Enumerationen auf Seite 3 der Botschaft in die einzelrichterliche Zuständigkeit fallen sollen.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 4

Kommissionspräsident **Lei**, SVP: Die Aufhebung dieses Paragraphen war in der Kommission unbestritten. Sie ist eine Folge der Neufassung von § 3 Abs. 1.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 45

Kommissionspräsident **Lei**, SVP: Einzig die Aufhebung dieses Paragraphen führte zu Diskussionen in der Kommission. Wie einige Votanten bereits ausgeführt haben, ist die Aufhebung aus verschiedenen Gründen zwingend. Die automatische Beistandschaft in Art. 309 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs, wenn beispielsweise eine Mutter den Vater nicht angeben will oder bei Problemen bei den Unterhaltszahlungen, wurde aufgehoben. Art. 308 Abs. 2 des Zivilgesetzbuchs regelt, dass eine Beistandschaft nur bei einem Schutzbedürfnis eingeführt werden muss. Es wäre wesensfremd, hier Fristen einzusetzen, bis wann dies geschehen müsste, wie dies bisher mit drei oder bis sechs Monate der Fall war. Wenn für ein Kind ein Schutzbedürfnis besteht, muss notfalls sofort gehandelt werden. Wir dürfen § 45 nicht wieder aufleben lassen. Dies wäre ein Fall einer Bundesrechtswidrigkeit.

Diskussion - **nicht benützt.**

II.

Diskussion - **nicht benützt.**

III.

Diskussion - **nicht benützt.**

IV.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben die Vorlage in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.